



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 16. Mai 2024

4. Wildruheflächen im Bereich der Rotwildfütterungen „Ladstatt Nr. 499 und Langebene Nr. 500“

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 16. Mai 2024 über die Ausweisung von Wildruheflächen in der Umgebung der Rotwildfütterungen „Ladstatt Nr. 499 und Langebene Nr. 500“.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, wird in der Genossenschaftsjagd Ried i. O. zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten nach Anhören des zuständigen Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterungen „Ladstatt Nr. 499 und Langebene Nr. 500“ verordnet:

§ 1

Diese Sperre gilt bis zum 15.05.2029, jeweils in der Zeit vom 16. November bis 15. Mai eines jeden Jahres.

§ 2

Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 45 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 die Wildruhefläche mit den gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2024, verordneten Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen, nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zu entfernen und bei der Gemeinde Ried i. O. zu hinterlegen.

§ 3

Auf Wildruheflächen ist gemäß § 45 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004 der Abschuss von Wild, außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004, verboten.

§ 4

Wildruheflächen dürfen gemäß § 45 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege, einschließlich der örtlichen üblichen Wanderwege, sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die Kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 21, Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 6.000,00 bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 (Abschuss von Wild außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bei Übertretung nach § 70 Abs. 2 Ziffer 20

und Ziffer 21 (Missachtung des Betretungsverbotes und Fahrverbotes sowie unzureichende Kennzeichnung durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit **16. Mai 2024** in Kraft und am **15. Mai 2029** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger

Anlagen